

# LESEFASSUNG

## Gemeinde Werda

### Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile und zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Werda

#### *- Baumschutzsatzung -*

<b>Name</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Bekanntmachung	18.11.2002	01.12.2002	01.12.2002	02.12.2002

Aufgrund von §§ 22 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106), geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, ber. S. 186), hat der Gemeinderat der Gemeinde Werda am 18.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen;
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen;
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern;
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen;
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen;
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren;
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten;
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten.

## **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Werda werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend;
2. Bäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 m beträgt;
3. Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang;
4. Großsträucher und freiwachsende unbeschnittene Hecken von mindestens 3 m Höhe ab 10 m Länge im Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie ab einer Länge von 5 m Länge im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereich geschützt:

1. bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
2. bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone zuzüglich 5 m nach allen Seiten,
3. bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 m<sup>2</sup> um den Mittelpunkt des Strauches herum,
4. bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
2. Bäume im Wald im Sinne von § 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen;
3. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken im Innenbereich.
4. Nadelgehölze und Koniferen;
5. Gehölze an öffentlichen Straßen sowie Gleisanlagen der Eisenbahn, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern;
6. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Abs. 1 SächsNatSchG, geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG den Schutzgegenstand nach Abs. 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Abs. 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8 bis 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

### **§ 3**

#### **Schutz- und Pflegegrundsätze**

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und ihre

Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

#### **§ 4 Verbote**

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das natürliche Erscheinungsbild erheblich verändert wird.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen so zu verfestigen, mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen, so dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird;
2. Ausgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen;
3. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich Gase, Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen;
4. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, die das Wachstum der Bäume nachhaltig beeinträchtigen;
5. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich Plakate, Hinweisschilder und sonstige Gegenstände durch Nägel, Schrauben, Haken oder ähnliche den Baum verletzende Befestigungen anzubringen.

## **§ 5 Ausnahmegenehmigung**

- (1) Die Gemeinde Werda erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre.
- (2) Die Gemeinde kann die Entscheidung nach Absatz 1 in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. aussetzen oder sie auf die Zeit vom 01.10. bis zum Ende des Monats Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Zulassung einer Ausnahme bei der unteren Naturschutzbehörde nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG erhalten hat.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde... unverzüglich anzuzeigen. Desweiteren sollen der Gemeinde ... innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe der Unaufschiebbarkeit darlegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden.

## **§ 7 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Gemeinde Werda

nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.  
 (3) § 53 Abs. 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

## § 8

### **Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung**

- (1) Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
  - a) entgegen § 4 oder
  - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle "Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen" fest.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Gemeinde Werda anordnen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde Werda am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.
- (5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
- (6) Die Gemeinde Werda kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und

zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 2 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde Werda den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

## § 9

### **Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist mindestens vier Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde Werda zu beantragen, Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne im Sinne von §2 Nr. 11 der Bauvorlagen- /Bauprüfverordnung vom 11. März 1933 (SächsGVBl. 16, S. 255) einzureichen, die Angaben über Standorte, Arten, Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze und in den Fällen des §5 Angaben über zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 1. März bis 30. September enthalten sollen.

Die Gemeinde Werda entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestaltung nach Absatz 2 bedarf.

- (2) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestaltung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Im Falle des § 5 Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Gemeinde Werda unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen jedoch spätestens bis zur Vorlage der Antragsunterlagen an die Baugenehmigungsbehörde über die Herstellung des Einvernehmens. Liegt

dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der SächsBO zugrunde, setzt die Gemeinde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten aus. Im übrigen entscheidet die Gemeinde Werda über das Ersuchen der Gestattungsbehörde auf Herstellung des Einvernehmens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens.

Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gestattungsbehörde verweigert wird.

## **§ 10**

### **Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

## **§11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den Boden im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich beeinträchtigt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 handelt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 im geschützten Wurzelbereich Stoffe ausbringt, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 die geschützten Gehölze beschädigt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 im geschützten Wurzelbereich Plakate, Hinweisschilder oder sonstige Gegenstände durch Nägel, Schrauben, Haken oder ähnliche den Baum verletzende Befestigungen anzubringen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt auch, wer ohne

schriftliche Ausnahmegenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig  
bauliche Anlagen errichtet, ändert, erweitert i.S.v. § 5 Nr. 1,

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
  2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
  3. den mit einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nichtfristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  4. einem Bediensteten oder Beauftragtem der Gemeinde den Zutritt gemäß § 54 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.
- (5) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werda, den 01.12.2002

gez. Strobel  
Bürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Anlage zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Werda**

Für jeden gefälltten Baum ist Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu leisten.

Die Anzahl der Ersatzpflanzungen wird festgelegt auf 1 bis 5 Stück und wird im Einzelfall von der Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

Als Ersatzpflanzungen sind nur einheimische Gehölzarten, welche sich für den jeweiligen Standort eignen, zulässig.